

Unternehmer fühlen sich im Stich gelassen

Postbank auch sonnabends geöffnet – Volksbank zieht ins Gemeinde-Zentrum

Kirchdorf. (BP) Für ziemlichen Frust sorgte im vergangenen Monat die Ankündigung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, ihre Filiale im Gemeinde-Zentrum ersatzlos zu schließen. Der Ärger betraf dabei nicht nur die Bürger, sondern vor allem die Unternehmer, die mit der Sparkasse in den letzten Jahren zusammengearbeitet haben. Als stark frequentierter Finanzier des Mittelstandes sollte das Kreditinstitut nach Meinung der Gewerbetreibenden vor Ort präsent sein, meinte Monika Feiler von der Residenz Steinhagen in Wangern. Auch wies die Tourismusunternehmerin in der Bürgerfragestunde der letzten Gemeindevertreterversammlung darauf hin, dass ein großer Teil ihrer Gäste Kunde anderer Sparkassen aus dem Bundesgebiet sei und bisher kostenfrei Bargeld bei der Kirchdorfer Zweigstelle erhalten haben. Die müssten nun bei der Volks- und Raiffeisenbank oder der Postbank Bankgebühren für Bargeldabhebungen bezahlen. Dennoch werden nicht wenige Gewerbetreibende auf Grund der Zwänge bisheriger Geschäftsbeziehungen ihr Konto bei der Sparkasse behalten und nach Wismar fahren, um dort ihre Einnahmen loszuwerden – auch wenn einige dabei die Faust in der Tasche ballen werden. Ähnliches Unverständnis ernten die Banker bei den Bürgern der Insel. An verschiedenen Stellen der Insel lagen plötzlich Unterschriftensammlungen gegen die Schließung aus, andere Insulaner wandten sich an die INSELBLATT-Redaktion oder schrieben wie z. B. Harald Bläs aus Vorwerk Briefe an den Vorstand der Sparkasse. Bis zum Redaktionsschluss ohne Antwort. Den anderen „Geldquellen“ der Insel kommt dieses Verhalten gelegen. Sie können beim Anwerben neuer Kunden unwidersprochen darauf verweisen, dass die Sparkasse kein Interesse an den Poelern hat und dass sie selbst viel mehr Wert

auf die Kundenbeziehungen legen. So reagiert die Volks- und Raiffeisenbank nicht nur mit einer Ausweitung der Öffnungszeiten. Ab dem 5. Januar 2004 öffnet die Genossenschaftsbank erstmals ihre Pforten am neuen Standort im Gemeinde-Zentrum. Nach der Geschäftsaufgabe der Sparkasse zieht die Volks- und Raiffeisenbank umgehend in deren bisherige Räumlichkeiten. Der Umzug in das Gemeinde-Zentrum wird vom Vorstandsvorsitzenden Uwe Gutzmann begrüßt, denn „so kann den gestiegenen Ansprüchen unserer Kunden und den Erfordernissen des modernen Bankgeschäftes besser Rechnung getragen werden. Der neue Standort im Gemeinde-Zentrum verfügt über ausreichend Parkplätze, den Kunden stehen Geldautomaten und Kontoauszugsdrucker rund um die Uhr zur Verfügung.“ In der Geschäftsstelle Kirchdorf betreut die Bank nach eigenen Angaben über 2.600 Konten. Nicht an zwei, sondern an fünf Tagen soll die Zweigstelle geöffnet sein. Täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr stehen die Mitarbeiter nach Aussage des Vorstandes zur Verfügung. Wermutstropfen bleibt dennoch die Reduzierung der Anzahl der Geldautomaten auf gut überschaubare „eins“. Jede Panne der Bargeld-Zapfstelle wird an Wochenenden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für Chaos sorgen.

Darüber hinaus weist die Postbank-Agentur „Malbuch“ in der Hinterstraße mit Recht darauf hin, dass sie zwar keinen Geldautomat, dafür aber die kundenfreundlichsten Öffnungszeiten aller hier ansässigen Anbieter habe. Täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr (ab April bis 18.00 Uhr) und sogar an den Sonntagen von 9.00 bis 12.00 Uhr steht der Schalter der Postbank für Geldgeschäfte offen.

AUS DEM INHALT

Inselrundblick	Seite 2
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Insel Poel ...	Seite 4
Jubiläen	Seite 4
Polizeireport	Seite 4
Sportecke Poeler Fußballmädchen sind Herbstmeisterinnen	Seite 4
Geburtstage	Seite 5
Verwaltungsbericht des Bürgermeisters	Seite 5
Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 6
Bekanntmachung der Insel Poel zum Radwegbau	Seite 6
Hauptsatzung der Gemeinde Insel Poel	Seite 7
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel zum Flächennutzungsplan	Seite 8
Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter	Seite 9
Kirchennachrichten	Seite 9
Friedhofsgebührenordnung	Seite 10
Bäckereien und „Tante-Emma-Läden“ sorgten für das Wohl der Poeler	Seite 11

Grußwort zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Einwohner von Poel, liebe Leser des Inselblattes,

Weihnachten steht vor der Tür. Mit Weihnachten und der Adventszeit werden allerdings auch hohe Anforderungen an uns gestellt. Von allen Seiten werden Ansprüche auf unsere Zeit und Tatkraft, auf unseren Ideenreichtum oder Geldbeutel erhoben.



Weihnachten ist aber auch ein Fest, an dem man gerne dankt. Und ich möchte diesen Dank an alle diejenigen richten, welche einmal mehr bemüht waren unsere Heimatorte wieder ein Stück voranzubringen, sie nach Möglichkeit noch lebenswerter zu gestalten.

Viele Einwohner leisten dazu, sei es in Vereinen oder sozialen Einrichtungen, in Institutionen oder Betrieben, ihren Beitrag für das Gemeinwohl. Ich wünsche uns allen eine schöne vorweihnachtliche Zeit, Ihnen und Ihren Familien ein frohes Fest, erholsame Feiertage sowie ein gesundes und erfülltes Jahr 2004.

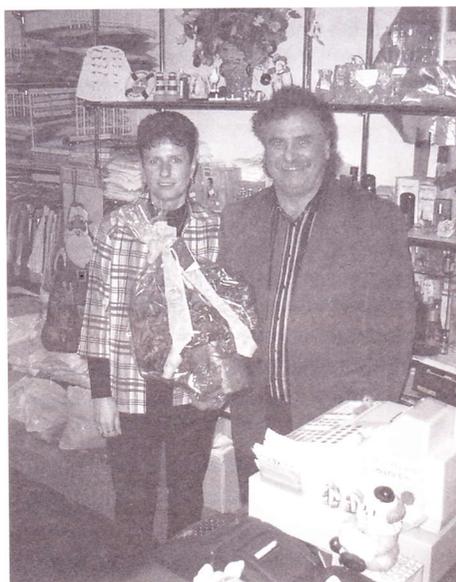
Ihr Bürgermeister Dieter Wahls

Abholtermin der gelben Säcke: 8. Dezember 2003

Einwohnerversammlung 16. Dezember 2003: Einwohnerversammlung zum Thema Abwassererschließung in Weitendorf-Hof +++ **Kurverwaltung:** Am 24.12. und am 31.12.2003 ist die Kurverwaltung geschlossen. +++ **Bibliothek:** Vom 22.12.2003 bis 02.01.2004 bleibt die Bibliothek geschlossen. Ab dem 05.01.2004 freut sich das Bibliotheksteam, seine Leser wieder begrüßen zu dürfen. Allen Lesern ein geruhsames Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr. +++ **Weihnachtsbäume:** Der Ordnungsbereich der Gemeinde Insel Poel weist darauf hin, dass die Entsorgung der Weihnachtsbäume zusammen mit der Mülltonnenentleerung im Januar stattfinden wird. +++ **Tannenbaumfeuer:** Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf lädt am 10. Januar 2004 ab 16 Uhr zum alljährlichen Tannenbaumfeuer auf den Platz hinter der Sporthalle ein.

Modehaus Liebich feierte 10-jähriges Jubiläum

Kirchdorf. (BP) Am 20. November 1993 eröffnete Karl-Heinz Liebich sein Modehaus in der Mittelstraße. Am 20. November 2003 fanden sich Kunden und Nachbarn, Geschäftspartner und Gewerbetreibende der Insel in den Verkaufsräumen ein, um zum 10-jährigen Bestehen des Unternehmens zu gratulieren. Darunter auch eine große Zahl von Senioren, in deren Residenzen Liebich regelmäßig Moden- und Verkaufsschauen veranstaltet. Liebich freute sich über die zahlreichen Glückwünsche und bedankte sich bei seiner Kundschaft mit einem Gewinnspiel. Die Sieger der Ziehung, die leider nach dem Redaktionsschluss des INSELBLATTES erfolgte, wurden persönlich informiert.



Volles Haus beim Schwedisch-Kurs

Kirchdorf. (BP) Schweden war quasi das „Herbstthema“ der Volkshochschule. Am 30. Oktober und am 10. November war das Königreich im Norden Gegenstand zweier außerordentlich gut besuchter Veranstaltungen in Kirchdorf. Gemeinsam hatten beide Termine den Referenten, Håkan Bürgemeister. Der Schwede, der für ein paar Monate in Gadebusch verweilte, folgte gern der Bitte des VHS-Außenstellenleiters Hubertus G. Doberschütz und stellte den Poelern seine Heimat vor. Im Saal der Gemeindeverwaltung waren neben dem Bürgermeister Dieter Wahls und seiner Ehefrau fast vierzig Insulaner zusammengesessen und lauschten den ebenso launigen wie interessanten Erläuterungen des Håkan Bürgemeister. Rund zwei Wochen später waren Doberschütz und Bürgemeister des Zuspruchs noch verblüffter. Sogar aus Wismar waren die insgesamt 25 Sprachkurswilligen in das Haus des Gastes gekommen, um in einem Schnupperkurs die rudimentärsten Grundlagen der schwedischen Sprache zu erlernen. Mit großem Beifall bedankten sich die Kursteilnehmer beim Gastdozenten und schrieben sich fast vollständig in Listen für einen regelmäßigen Sprachlehrgang ein, der im Januar 2004 beginnen soll. „Ich freue mich über das große Interesse der Poeler an meiner Heimat“, sagte der schwedische Pädagoge schon nach der ersten Veranstaltung. Nach dem Sprachkurs war Håkan (sprich: Hohkann), der sich bereits wieder auf den Weg ins heimische Westschweden gemacht hat, restlos begeistert und freute sich schon auf ein Wiedersehen. Überhaupt zeigt sich Doberschütz vom gegenwärtigen Zuspruch der Poeler und ihrer Gäste beeindruckt. Sämtliche Winterkurse werden sehr gut besucht und ernten ohne Ausnahme sehr gute Kritiken, freut sich der Außenstellenleiter.

Kabarett beim Poeler Leben

Kirchdorf. (BP) Am 4. Dezember um 14.30 Uhr begrüßen wir in der Gaststätte „Sportlerheim“ in Kirchdorf nicht nur das Kabarett „Spätlese“ des Vereins Megalopolis e.V., sondern hoffentlich auch viele Poeler und Mitglieder unseres Vereins. In einem amüsanten Nachmittag werden die alltäglichen Probleme des Seniorenlebens auf die Schippe genommen. Am 18. Dezember findet dann an gleichem Platze die Weihnachtsfeier unseres Vereins statt, zu der alle Mitglieder herzlich eingeladen sind. Noch ein Hinweis: Der Seniorenclub im Möwenweg bleibt in der Zeit vom 22. Dezember 2003 bis zum 4. Januar 2004 geschlossen.

Brigitte Schönfeldt, Vorsitzende

Toller Abend in der Bibliothek

Kirchdorf. Mit 35 Zuhörern verzeichnete die Bibliothek im Haus des Gastes am 30. Oktober ein volles Haus. Einige der Gäste waren nun schon zum dritten Mal innerhalb der letzten fünf Jahre gekommen, um den kurzweiligen, heiteren und mitunter erotisch angehauchten Geschichten des Schriftstellers Klaus Meyer zu lauschen. Allen hat es großen Spaß gemacht und so wurde es ein gelungener Abend, von dem sich zahlreiche Zuhörer wünschten, bald eine Wiederholung erleben zu können.

Christel Mikat

Neuer Feuerwehrvorstand für sechs Jahre gewählt

Kirchdorf. (BP) Am 15. November 2003 wählten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ihren neuen Vorstand. Gemeindeführer ist nun Bodo Köpnick, sein Stellvertreter ist Andreas Ewert. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind Klaus Henning (Gerätewart), Christian Gramkow (Kassenwart), Gerd Neubauer (Jugendwart) und Andreas Ewert als Sprecher der Gruppenführer. Der neue Vorstand wünscht im Namen der Kameraden allen Einwohnern der Insel ein frohes und feuerfreies Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Darüber hinaus bedanken sich die Blauröcke herzlich bei Uschi und Günter Thomassek von der Inselbäckerei für die vorzeitige „Bescherung“ in Form von dreißig T-Shirts.

Seebad-Jury besuchte Poel

Kirchdorf. (GL) Am 5. November tagte der Beirat für Kur- und Erholungsorte in unserer Gemeinde. Entsprechend dem Antrag der Gemeinde auf Anerkennung als Seebad nahm dieser Beirat eine Vorortbesichtigung vor. Unter Regie des Sozialministeriums sind neben den Vertretern vom Innen- und Wirtschaftsministerium auch Vertreter anderer Institutionen tätig. Seitens der Gemeinde nahmen neben Bürgermeister Dieter Wahls der Vorsitzende der Gemeindevertretung Joachim Saegbarth, dessen Stellvertreterin Brigitte Schönfeldt, Hilmar Bruhn vom Wirtschaftsausschuss, Kurdirektor Markus Frick und Hauptamtsleiterin Gabriele Löbner teil. Zunächst hatten Bürgermeister Wahls und Kurdirektor Frick den Antrag begründet und dabei insbesondere auch auf die Entwicklung der Gemeinde seit 1997 (Verleihung des Titels als „Staatlich anerkannter Erholungsort“) hingewiesen. Besonderes Augenmerk legten die Poeler darauf, darzustellen, dass die Anerkennung als „Seebad“ für die gesamte Insel gelten muss. Im Ergebnis der Beratung teilte der Leiter des Beirates mit, dass die Anerkennung „Seebad“ mit einer besseren Qualität als der eines Erholungsort verbunden ist. Die wichtigsten Voraussetzungen sind, dass der Zentralort nicht weiter als 2 km von der Küste entfernt ist und die strukturellen Voraussetzungen in der Gemeinde gegeben sind. Jeder einzelne Ort für sich würde die Anerkennungsmerkmale nicht erfüllen. Die Kommissionsmitglieder haben die Orte der Gemeinde als Ganzes gesehen. Die Entscheidung für die Anerkennung kommt nach Aussage des Leiters im Laufe des Winters.

Wir wünschen unseren
Mitgliedern und Mitbürgern
eine ruhige und erholsame
Weihnachtszeit
und ein gesundes
und erfolgreiches neues
Jahr 2004.

Poeler Inselgemeinschaft

Radweg: Es geht voran!

Kirchdorf. (GL) Der Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 121 von Fährdorf nach Kirchdorf und Kirehdorf nach Timmendorf-Strand wird in zwei Bauabschnitten ausgeführt. Die Vorentwurfsunterlagen zu diesem Vorhaben wurden der Gemeindeverwaltung Ende Oktober 2003 mit der Bitte der Auslegung vom Straßenbauamt Schwerin übergeben. Die Kosten für das rund 3,5 km lange Teilstück Fährdorf-Kirchdorf sind mit ca. 658.000 € und für das etwa 4,8 km lange Teilstück Kirchdorf-Timmendorf mit ca. 838.000 € veranschlagt worden. Die Streckenführung verläuft wie folgt: Vom Ortseingang Fährdorf rechtsseitig bis Ortseingang Kirchdorf. Hier wird die Straße in Fährdorf in der Kurve um bis zu 1,4 Meter nach links verschoben. Auch wird der Radweg an den vorhandenen Radweg zum Schwarzen Busch angebunden. In der Ortslage Kirchdorf erfolgt kein Ausbau. Die Weiterführung der Trasse verläuft vom Ortsausgang Kirchdorf – am Krabbenweg beginnend – rechtsseitig bis Timmendorf, dann linksseitig durch Timmendorf bis hinunter zur Parkplatzzufahrt in Timmendorf-Strand. Ab dem 9. Dezember kann der Vorentwurf in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Kaffeeklatsch und Bastelnachmittage im Inselblümchen

Kirchdorf. (BP) Mehr als hundert Besucher fanden sich am 16. November im „Inselblümchen“ ein. Und wer das kleine Blumengeschäft von Monika Vaidzullis kennt, weiß wie eng es da gewesen ist. Anlass für das volle Haus war die diesjährige Adventsschmuckpräsentation. Dabei entstand die Idee, in der Adventszeit einen Kaffeeklatsch mit Bastelstunde zu etablieren. Im Zeitraum vom 2. bis 19. Dezember lädt Monika Vaidzullis alle Klön- und Bastelwilligen ein, sich dienstags bis freitags zwischen 15.00 und 18.00 Uhr im Inselblümchen einzufinden. Wer kommen möchte, möge unbedingt daran denken, die Gesteckschalen oder zu bebastelnde Gefäße sowie einen eigenen Kaffee- oder Teepott mitzubringen, bittet Monika Vaiszullis. Dann steht einem Nachmittag mit Tipps, Tricks, Spaß und Gesprächen in vorweihnachtlicher Stimmung nichts im Wege.

**Erlesene Siegerinnen**

Kirchdorf. (BP) Wie alle Jahre wieder kamen die lesewilligen Schüler im Haus des Gastes zusammen, um die Besten unter sich auszumachen. Grundverschieden wie die Persönlichkeit der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren die selbst gewählten und vorgetragenen Texte. In der Altersgruppe 1 (5./6. Klasse) entschied Deborah Serbe den Wettstreit vor Toni Wieck und Eva Will für sich. Cindy Gutschmidt belegte in der Altersgruppe 2 (7./8. Klasse) den ersten Platz. Ihr folgten Christiene Wandschneider und Stefanie Wendt auf den Rängen. In der Altersgruppe 3 (9./10. Klasse) gab es keinen dritten Platz. Punktgleich belegten Maria Menzel und Robert Behrendt den zweiten Rang. Nach Meinung der sechsköpfigen Jury war Verena Bremer die beste Teilnehmerin und entschied den Wettbewerb klar für sich. Allen Teilnehmern wurden Rosen überreicht und die jeweils drei Besten wurden mit Sachpreisen belohnt.

Schule lud zum Mitmachen ein

Kirchdorf. (BP) Unter dem Motto „Je offener die Tür, desto voller das Haus“ fanden sich zahlreiche Bürger in der Lehranstalt ein. Auf drei Etagen war jede Menge zu sehen, zu hören und zu bestaunen. Auch für die Nasen gab es was. Eine nasengeführte Tour endete automatisch in der Schulküche, in der Madame Prié einerseits mit von Schülerinnen und Schülern selbst gemachten Crêpes lockte und dann mit einem Frankreich-Quiz aufwartete. Die übrigen Imbissangebote der Eltern der Klasse R6 und des Schul-Cafés sowie der Getränkeverkauf brachten 215,35 € ein, die nun u. a. in die Schulküche investiert werden sollen. Frisch gestärkt ging es durchs Haus, wo Chemie- und Physikexperimente, Werk-, Töpfer- und Bastelkurse zur aktiven sowie musikalische, lyrische und mediale Angebote zur passiven Teilnahme einluden. Meistbesuchte Räume waren das Computer-Kabinett und Raum 12, wo der Film „Prüfung auf Poel 1978“ gezeigt wurde.

Jugend nutzt Schülerclub am Wochenende

Kirchdorf. (BP) Am 20. November trafen sich eine Abordnung der Poeler Jugendlichen mit Bürgermeister Dieter Wahls im Schüler- und Jugendclub hinterm „Haus des Gastes“. Dabei wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Jugendlichen der Insel ermöglicht, den Schülerclub an Freitagen und Sonnabenden eigenverantwortlich zu nutzen. Grundlage dieses Vertrages zwischen der Jugend und der Gemeinde ist ein Konzept, das vom Nachwuchs in der zweiten Gesprächsrunde am 4. November vorgebracht wurde. Als Ansprechpartner für die Jugendlichen und für den reibungslosen Ablauf verantwortlich sind Marco Bruß, Sören Hautmann, Jonny Kitzerow, Daniel Kremer, Martin Miehe und Uwe Paetow. Bürgermeister Dieter Wahls hofft, „mit dieser Regelung der Poeler Jugend entgegengekommen zu sein“. Er machte aber auch deutlich, dass diese Regelung nur so-

lange Bestand haben werde, wie sich die Jugendlichen an die Inhalte der Vereinbarung halten: „Bei Verstößen oder Missachtung der Interessen der übrigen Bürger und Gewerbetreibenden würde die Überlassung des Jugendclubs ernsthaft geprüft.“

**Kosmetikstudio Gerhardt ist umgezogen**

Oertzenhof. (BP) Das Dutzend war voll! Nach zwölf Jahren in der Kieckelbergstraße 2 wurde es Liane Gerhardt mit ihrem Kosmetikstudio einfach zu eng. Neue Räumlichkeiten mussten her. Im neu errichteten gelben Haus (Oertzenhof 15 b) kann sich die Kundschaft von Liane Gerhardt seit dem 10. November in heller freundlicher Atmosphäre dienstags bis freitags mit Naturkosmetik, Fußpflege und Massagen verwöhnen und verschönern lassen. Von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr steht Liane Gerhardt für Beratungen und Anwendungen zur Verfügung.



JUBILÄEN

Goldener November

Oertzenhof/Kirchdorf. (BP) Gleich doppelten Grund zur Freude gab es am 6. November auf der Insel Poel. Zwei Ehepaare feierten ihren 50. Hochzeitstag. Irmgard und Walter Frehe in der Strandstraße 5 einerseits sowie Inge und Adolf Kofahl in der Wismarschen Straße 25 andererseits scharten jeweils Freunde und Verwandte um sich, mit denen sie ihren Ehrentag begingen. Die Gemeinde Insel Poel und die Redaktion des INSELBLATTES gratuliert herzlich und respektvoll zu fünf Jahrzehnten des Zusammengehens und wünscht (in einem aktuellen Fall gute Besserung) und allen alles Gute für die Zukunft.

SPORTECKE

Fußballmädchen sind Herbstmeister

Kirchdorf. (BP) Zwischen dem 13. September und dem 15. November fanden drei Turniere des Mädchenfußball-Teams der Staffel Westmecklenburg statt. Im Schweriner Turnier belegten die Poeler Mädchen den ersten Rang mit 23:4 Toren und 6 Punkten vor dem gastgebenden FSV Schwerin und dem PSV Rostock. Beim Kirchdorfer Turnier verteidigten die Inselmädchen den ersten Platz. Und das letzte Treffen in Rostock schlossen die Poelerinnen als Zweite ab. Dort gewannen die Spielerinnen aus der Landeshauptstadt. Somit ergibt sich folgender Endstand der Vorrunde: 1. Poeler SV mit 35:6 Toren und 15 Punkten, 2. FSV Schwerin mit 24:8 Toren und 12 Punkten, 3. PSV Rostock mit 2:47 Toren und keinem Punkt. Damit gratulieren wir den Fußballerinnen zur „Herbstmeisterschaft“.

POLIZEI-BERICHT

Oktober/November 2003

Nach Saisonende ist es wieder ruhiger geworden Gegenwärtig werden durch die hiesige Dienststelle sowie durch die Kriminalpolizei in Wismar Ermittlungen zu einer Sachbeschädigung mittels Feuer auf dem Schulhof in Kirchdorf durchgeführt. Zum Glück sind alle Beteiligten hierbei nicht verletzt worden. Der entstandene Sachschaden ist gering. Diese Sache hätte für alle Beteiligten aber auch viel schlimmer ausgehen können. Hier sind mehrere Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige bekannt. Einige der Beteiligten sind bereits durch die Polizei gehört worden. In einem weiteren Fall wird wegen einer Anzeige wegen Verdachtes des Umganges mit gefährlichen Abfällen ermittelt. Hier besteht der Verdacht, dass jemand sein Autowrack auf der Insel entsorgen wollte. Der letzte Halter des fraglichen PKW ist ein Bürger aus Wismar und der Polizei bekannt.

Die Beamten der Polizeidienststelle Insel Poel wünschen allen Bürgern ein schönes und geruhiges Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und vor allem sicheres und unfallfreies neues Jahr.

Kalkhorst, POK

1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Insel Poel

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Oktober 2003 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	284.100	154.500	3.339.100	3.468.700
die Ausgaben	251.900	122.300	3.339.100	3.468.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.608.900	104.700	1.575.200	3.079.400
die Ausgaben	1.627.900	123.700	1.575.200	3.079.400

§2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 1.590.500 €
davon für Zwecke der Umschuldung 1.515.500 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 15.500 € auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert auf 330.000 €

§3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer unverändert
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer unverändert 300 v. H.

§4

Für den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2003 des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Insel Poel“ werden festgesetzt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1 im Erfolgsplan				
die Erträge	49.900	0	442.600	492.500
die Aufwendungen	49.900	0	564.000	613.900
der Jahresgewinn unverändert	–	–	0	0
der Jahresverlust unverändert	–	–	121.400	121.400
2 im Vermögensplan				
die Einnahmen unverändert	–	–	247.900	247.900
die Ausgaben unverändert	–	–	247.900	247.900

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert auf 0 €
davon für Zwecke der Umschuldung unverändert 0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert auf 0 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.11.03 erteilt.

Kirchdorf, den 25.11.03
(Datum der Ausfertigung)

– Siegel –

Wahls / Der Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Insel Poel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend § 48 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes M-V kann jeder in der Zeit vom **01.12.2003 bis zum 31.12.2003** während der Sprechzeiten in der Kämmererei der Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, Zimmer 004, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wahls
Der Bürgermeister

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag, Monat Dezember 2003

01.12.	Werner Schiemann	Weitendorf	75. Geb.	18.12.	Christa Gähde	Kirchdorf	77. Geb.
02.12.	Christhild Brandt	Kirchdorf	78. Geb.	18.12.	Henni Holm	Oertzenhof	72. Geb.
03.12.	Rolf Huthmann	Niendorf	75. Geb.	18.12.	Paul Roode	Kirchdorf	78. Geb.
05.12.	Christa Saegebarth	Kirchdorf	76. Geb.	19.12.	Käthe Gebhardt	Kirchdorf	87. Geb.
07.12.	Anna Kandler	Kirchdorf	84. Geb.	19.12.	Helene Schwittlick	Kaltenhof	77. Geb.
07.12.	Martin Podlech	Kirchdorf	74. Geb.	20.12.	Frieda Stimming	Fährdorf	99. Geb.
07.12.	Herbert Tramm	Kirchdorf	74. Geb.	21.12.	Gisela Baumann	Kirchdorf	82. Geb.
08.12.	H.-Joachim Mellendorf	Oertzenhof	75. Geb.	21.12.	Irmgard Manfraß	Kirchdorf	77. Geb.
09.12.	Horst Lange	Timmendorf	76. Geb.	24.12.	Loni Post	Kirchdorf	80. Geb.
09.12.	Marie Seemann	Fährdorf	95. Geb.	24.12.	Hildegard Steinhagen	Fährdorf	82. Geb.
09.12.	Alfred Szibbat	Fährdorf	73. Geb.	26.12.	Edith Gramkow	Weitendorf	72. Geb.
10.12.	Fröda Faust	Malchow	82. Geb.	28.12.	Christa Esch	Kirchdorf	70. Geb.
10.12.	Emmi Schulz	Kirchdorf	71. Geb.	28.12.	Karl Mirow	Kirchdorf	76. Geb.
11.12.	Arno Goessel	Kirchdorf	74. Geb.	28.12.	Anneliese Tramm	Kirchdorf	84. Geb.
12.12.	Else Röpcke	Kirchdorf	85. Geb.	29.12.	Charlotte Labs	Niendorf	81. Geb.
16.12.	Helga Wiechmann	Oertzenhof	70. Geb.	30.12.	Ingeborg Goessel	Kirchdorf	75. Geb.
17.12.	Horst Eisele	Oertzenhof	80. Geb.	31.12.	Rosemarie Peters	Kaltenhof	79. Geb.
17.12.	Günther Weber	Oertzenhof	72. Geb.	31.12.	Alfred Saß	Kirchdorf	74. Geb.

NEUES AUS DER VERWALTUNG

Verwaltungsbericht des Bürgermeisters

Kirchdorf. (GL) In der Gemeindevertretersitzung vom 10. November 2003 erstattete Bürgermeister Dieter Wahls wie folgt Bericht:

Antworten zu Anfragen aus der Gemeindevertretersitzung vom 22.09.2003:

+++ Die Anfrage von Herrn Koch wurde im Wirtschaftsausschuss beraten. Eine Entscheidung wurde noch nicht getroffen, weil hier noch Rückfragen zu tätigen sind. +++ Zur Regelung der Verkehrsschilder in Kaltenhof haben wir die Landgesellschaft als Erschließungsträger aufgefördert, die laut Bebauungsplan vorgesehenen Verkehrsschilder aufzustellen. Nach Rückfragen sollen von der Landgesellschaft die entsprechenden Schilder bestellt sein. +++ Für die Straßenleitpfosten an der Straße Vorwerk-Gollwitz wurde ein Kostenangebot eingeholt – ich schlage vor, diese Maßnahme in die Haushaltsberatung für 2004 aufzunehmen. +++ Die Verkehrsführung Am Schwarzen Busch wurde, wie bereits angekündigt, etwas geändert. Nun gilt ein Parkverbot in der Wendeschleife und den verkehrsberuhigten Bereichen, das an den beiden Straßen in der Bungalow-Siedlung beginnt. +++ Für die weitere Verfahrensweise für den B-Plan Nr. 3 in Kirchdorf haben wir Rechtsbeistand in Anspruch genommen. Hierzu wurde uns mitgeteilt, dass ein B-Plan ungeeignet ist. Der Gemeinde wird empfohlen, den gefassten Aufstellungsbeschluss zu widerrufen. In dieser Sache ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan geeigneter, da die Eigentümergemeinschaft als Vorhabensträger auftritt. Diese muss sich in Form einer Rechtsform (GbR, GmbH oder Ähnliches) mit einem Geschäftsführer bzw. gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaft gründen. Alle Eigentümer müssten dann ihre Grundstücke in die Gesellschaft einbringen und einen Vertrag mit der

Gesellschaft abschließen. Um einen Aufstellungsbeschluss herbeizuführen, muss die Gesellschaft einen Antrag an die Gemeindevertretung stellen. Damit diese Informationen an die Betroffenen gelangt, wird diesbezüglich eine Eigentümerversammlung vorbereitet. Zur Eigentümerversammlung wird von der Gemeindeverwaltung Anfang 2004 eingeladen. +++ Weitere Informationen:

+++ Radweg Fährdorf-Kirchdorf und Kirchdorf-Timmendorf Strand (siehe Inselrundblick) +++ Seebad-Anerkennungsverfahren (siehe Inselrundblick) +++ Die vom Land M-V auch für das Gebiet der Insel Poel neu ausgewiesenen FFH-Schutzgebiete war für uns bereits in der letzten Gemeindevertretersitzung Anlass, eine entsprechende Stellungnahme zu beschließen und dem Umweltministerium zu übergeben. Zu dieser Problematik fand am Montag, 17. November 2003, eine Sonderkreisitzung statt. +++ Mit unseren Schülern und Jugendlichen haben in den letzten Wochen zwei Gesprächsrunden stattgefunden. Nach Auswertung der Saison 2003 – hier wurde insbesondere auf den zunehmenden ruhestörenden Lärm eingegangen – kam es mit den vierzig anwesenden jungen Leuten zu angeregten Gesprächen. Ergebnis dieser Aussprache war, dass sich fünf Jugendliche über 18 Jahre bereit erklärten, an zwei Abenden (Freitag und Sonnabend) in der Woche unseren Jugendclub in eigener Verantwortung zu nutzen. +++ Für die weitere Vervollkommnung der Promenade Am Schwarzen Busch im Frühjahr 2004 sind Stellplätze für die Fahrradständer vorgesehen. Des Weiteren liegt ein Entwurf für die Plattform vor. +++ Für eine neue Toilette am Behindertenparkplatz liegt ebenfalls ein Entwurf vor. Hierfür ist jetzt ein Förderantrag vorzubereiten. +++ Für die vorgesehenen Kioske Am Schwar-

zen Busch liegen 3 Bewerbungen vor. +++ In der 45. Kalenderwoche wurden uns die geänderten Planunterlagen für die Seniorenwohnanlage „Am Gemeinde-Zentrum“ in Kirchdorf vom Planungsbüro der „Gruppe 3“ in Wuppertal zugesandt. Im Projekt wurden fünf Seniorenwohnungen innerhalb der Gesamtanlage eingeplant. Der Planer bittet jetzt, die Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB gegenüber der Baubehörde zu bescheinigen. Die Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. +++ Am 8. November 2003 war Tag der offenen Tür in unserer Regionalschule. Ich meine, es war eine gelungene Veranstaltung. Lehrer, Schüler und teilweise auch Eltern haben unsere Schule in Gestaltung, Inhalt und Programm gut präsentiert. +++ Der Zweckverband Wismar wird bezüglich der Abwassererschließung in Weitenhof-Hof am 16. Dezember 2003 in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Kirchdorf eine Einwohnerversammlung einberufen.

Korrektur

Die E-Mail-Adresse von Frau Nowacka,
SG Kämmerei muss heißen:
kaemmerei@inselpoel.net

Öffentliche GV-Sitzungen

Die letzte öffentliche Gemeindevertretersitzung im Jahr 2003 findet am

15. Dezember 2003

statt.

Die Sitzungen finden immer am Montag um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeinde-Zentrums 13 in 23999 Kirchdorf statt.

Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Vom 12. November 2003

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, berichtigt S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Mai 2002 (GVOBl. M-V S.254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. November 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Insel Poel, im weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Löscharbeiten und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen;
4. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist – vorbehaltlich der Regelung des § 3 – gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei – vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
 2. bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungen;
 3. zur Beseitigung von Unfallfolgen;
 4. Sicherungsmaßnahmen, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen;
 5. bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr.

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Stundensätzen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 des BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebs-

mittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 10 Euro übersteigen.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschnuldner sind:
 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder bei nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld besteht, wenn die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zu Grunde gelegt:
 1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) der Verdienstausschlag zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
 2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer,
 4. bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten werden für erforderliche Reinigungsarbeiten Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals erhoben.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei weiterer nur angefangene Stunde bis 15 Minuten keine Vergütung für über 15 Minuten bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 3 Abs.1 Satz 2 mit der Alarmierung.
- (2) Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch die Gemeinde Insel Poel.
- (5) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, kann der Betrag auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und das Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Löschhilfe eintreten, werden dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Insel Poel vom 18.04.1994 außer Kraft.

Kirchdorf, den 12.11.2003

Wahls, Bürgermeister (Dienststempel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Stundensätze zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.11.2003

Gesamtstundensatz für Einsatz der freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf der Gemeinde Insel Poel

1. Fahrzeugkosten	TLF 16	150,58 €
2. Fahrzeugkosten	LF 8	140,49 €
3. Gebäudekosten		154,09 €
		445,16 €

1. Fahrzeugkosten	TLF 16	150,58 €
2. Gebäudekosten		154,09 €
		304,67 €

1. Fahrzeugkosten	LF 8	140,49 €
2. Gebäudekosten		154,09 €
		294,58 €

Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr.: öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bau des neuen Radweges entlang der Landesstraße 121 von Fährdorf nach Kirchdorf

Der Vorentwurf und der Erläuterungsbericht zum Bau eines neuen Radweges an der Landesstraße 121 von Fährdorf nach Kirchdorf und von Kirchdorf nach Timmendorf-Strand im Auftrag der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und des Straßenbauamtes Schwerin liegen vom 9. Dezember 2003 bis zum 12. Januar 2004 zu jedermanns Einsicht in den Räumen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kirchdorf, den 14.11.2003 Wahls, Bürgermeister

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Insel Poel

vom 18. November 2003

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 10.11.2003 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 18.11.2003 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde mit den Ortsteilen Am Schwarzen Busch, Brandhusen, Fährdorf, Gollwitz, Kaltenhof, Kirchdorf, Malchow, Neuhoof, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern und Weitendorf führt den Namen Insel Poel. Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Der Schild durch einen goldenen Strichbalken geteilt; oben in Blau ein voll besegelt silbernes Zeesboot; unten in Grün eine vierblättrige goldene Rapsblüte.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Insel Poel ist gleichmäßig längs gestreift von Blau, Gelb und Grün. Auf der Mitte des gelben Streifens liegt, auf jeweils ein Fünftel der Höhe des blauen und des grünen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE INSEL POEL.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertreterversammlung binnen 6 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevertretervorsteher.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl nach § 40 Abs. 1 KV M-V gewählt.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.
Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis 10 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro je Ausgabebefall.
 3. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL im Wert von 2.500 Euro bis 25.000 Euro und nach der VOB im Werte von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BAT – O entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie über beantragte Ausnahmen bzw. Befreiungen gemäß § 31 BauGB im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Fällen der Verfristungsgefahr.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Wirtschaftsausschuss / Kurbetriebsausschuss

- (1) Der Wirtschafts- / Kurbetriebsausschuss setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Insel Poel“ steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Wirtschafts- / Kurbetriebsausschusses sein.
- (2) In seiner beratenden Funktion als Wirtschaftsausschuss fallen dem Ausschuss folgende Aufgabenbereiche zu:

Gewerbe, Verkehr, Flächennutzungsplan, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlagen, Umwelt (Abfall, Landschaftspflege, Naturschutz).

- (3) In der Funktion als Kurbetriebsausschuss gemäß § 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808) bereitet er die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kurbetriebsausschuss kann er gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung für die Kurverwaltung Insel Poel vom 15. Januar 1996 beschließend tätig werden.

Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über:

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO soweit sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 Euro bis 25.000 Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 13.000 Euro übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht, für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung; insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Kurdirektorin / der Kurdirektor ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.000 Euro übersteigt;
4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung ist;
5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 4.000 Euro bis 13.000 Euro betragen, den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 800 Euro bis 2.500 Euro betragen, die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro bis 2.500 Euro betragen. Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet, die nur beratend tätig sind:
 1. Finanzausschuss: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
 2. Bauausschuss: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Bauüberwachung, Rechenschaftslegung vom Sachbearbeiter für Baufragen;
 3. Sozial-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Senioren- und Schulausschuss: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung;
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (4) Gemäß § 36 Abs. Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Gemeindevertretern. Er tagt nicht öffentlich.

Fortsetzung siehe Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer gesamten Wertgrenze von 8.000 Euro bzw. von 2.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen sind vom Bürgermeister oder durch seine Stellvertreter auszufertigen. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit kommt nur in den Fällen der tatsächlichen Verhinderung des Bürgermeisters in Betracht. Gleiches trifft für Erklärungen gegenüber einem Gericht in der Wertgrenze von 25.000 Euro zu. Verträge der Gemeinde erhalten erst ihre Rechtskraft mit Zustimmung der Gemeindevertretung. Dieser Tatbestand ist dem Vertragspartner mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet in der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert 2.500 Euro und nach der VOB bis 5.000 Euro.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz des § 9 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 224); geändert durch I. ÄndVO vom 13. September 1995 (GVOBl. M-V S. 495).

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Näheres regelt § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 09.11.1994 (GVOBl. M-V S. 1044).

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Gemeindevertretung auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigungsordnung

- (1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 200 Euro im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 80 Euro im Monat und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 107 Euro im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die jeweiligen Protokolle vorliegen.
- (3) Ausschussvorsitzende und Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen.
- (4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung werden nach §§ 16 und 17 EntschVO geregelt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Insel Poel. DAS POELER INSELBLATT erscheint monatlich. Es ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte der Gemeinde Insel Poel geliefert. Die Bezugsadresse lautet:

Gemeinde Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13
23999 Kirchdorf

 Außerdem liegt DAS POELER INSELBLATT während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtsnahme aus.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und ist auf die üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung bezogen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen, wie Bekanntmachung der Tagesordnung zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung bzw. Einwohnerversammlung und Wahlbekanntmachungen, erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Ort	Straße	Zusatzbezeichnung
Kirchdorf	Wismarsche Str. 2	Nähe Haus des Gastes
Kirchdorf	Möwenweg	Nähe Heimatmuseum
Kirchdorf	Mittelstraße	Nähe Textilverkaufsstelle

 Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist, 10 Tage vor Sitzungsbeginn, maßgebend.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Insel Poel vom 16.08.1999 außer Kraft.

Kirchdorf, 18.11.2003

(Wahls)

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Flächennutzungsplan der Gemeinde Insel Poel

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 10.11.2003 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie den dazugehörigen Erläuterungsbericht einschließlich seiner Anlagen gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Erläuterungsberichtes einschließlich der Anlagen dazu liegen in der Zeit

vom 9.12.2003 bis zum 14.01.2004

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Wismarsche Straße 13, 23999 Kirch-

dorf, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Gemeinde hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Während der öffentlichen Auslegung können daher von jedermann Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kirchdorf, den 17.11.2003

(Siegel)

Wahls, Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 12. November 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.11.2003 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 12. 11.2003 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die (§ 6 Abs. 2 AbwAG M-V) weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Insel Poel eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der

Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück zum 30. Juni vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab

01.01.1998	70,00 DM
01.01.2002	35,79 EURO.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem mit der Erfüllung der Bedingungen gemäß § 1 Abs. 3 oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Kirchdorf, den 12.11.2003

(Wahls)

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Rückblick auf Bauarbeiten in der Kirchengemeinde im Jahre 2003

Gegen Ende dieses Jahres schauen wir auf das, was wir in diesem Jahr in der Kirchengemeinde auf dem baulichen Gebiet geschafft haben. Es war in diesem Jahr nicht wenig: 1) Die Wege auf dem Kirchhof und Pfarrhof wurden ausgebaut. Was war das früher (nicht selten am Heiligabend!) für eine Matsche und Gatsche, wenn man nach einem Regenguss zur Kirche wollte! Schuhe und Läufer in der Kirche sahen hinterher nicht gerade schön aus! Viele, vor allem ältere Leute, die schlechter sehen und gehen, sagen mir, wie dankbar sie dafür sind, dass die Wege jetzt auch geebnet sind. Eine neue Wasserstelle wurde auch auf dem Kirchhof eingerichtet. Außer den schon genannten Wegen konnte in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bauhof auch der Weg an der Kirchsee entlang wieder hergestellt werden. Der wird jetzt (auch nach dem Schwedenfest) häufig benutzt. Hätten wir hier ein paar Lampen, wäre er fast perfekt! 2) Eine Trockenmauer konnte auf dem Pfarrgelände an der Straße entlang gebaut werden. Das ist

und bleibt ein schöner Blickfang. 3) Drei Kirchenfenster konnten mit Fördermitteln aus dem Topf „Dorferneuerung“, landeskirchlichen Mitteln und vor allem mit Spenden aus unserer Gemeinde, der Partnergemeinde in Starnberg (Bayern) und von Urlaubern saniert werden. Die Maurer- und Glaserarbeiten sind fachmännisch gemacht und schön anzusehen, und die Kirche ist in diesem Herbst und Winter heller und etwas wärmer als sonst. Letzteres werden wir wohl am Heiligabend merken! 4) Auf dem Friedhof sind viele unordentliche alte Erbbegräbnisse aufgeräumt und neu gestaltet worden. Es ist immer erstaunlich, wie durch solch verhältnismäßig kleine Aufräumarbeiten die Friedhöfe (und andere Anlagen) erheblich an Attraktivität gewinnen! 5) Im Moment werden auf dem Pfarrhof die alten und vernachlässigten Wirtschaftsgebäude ausgebaut. Vieles, was lange versäumt wurde, muss nachgeholt werden. Auf einmal geht alles nicht (auch finanziell nicht). Wir geben uns jedenfalls Mühe, nach Möglichkeit die

Anlagen der Kirchengemeinde wieder in Ordnung zu bringen, und wir hoffen, dass möglichst viele Poeler und Gäste ihre Freude an den Arbeiten haben. Was steht als Nächstes dran? . . . Wir müssen dringend am Dachstuhl des Kirchengebäudes arbeiten. Er befindet sich zum Teil in einem schlechten Zustand. Die übrigen Fenster haben wir natürlich auch im Blick, und wenn die Fördermittel genehmigt werden und die eigenen Mittel reichen sollten, möchten wir hier auch weiter arbeiten. Vorher sollen der Dachboden der Kirche aufgeräumt und die Kirchenbänke aufgearbeitet werden. Zu Heiligabend werden auch noch weitere Kirchenbänke mit neuen durchgehenden Sitzpolstern ausgestattet sein (dank der großzügigen Spenden unserer Senioren!). Ja, ich denke, wir können uns freuen, wenn wir auf die baulichen Fortschritte des auslaufenden Jahres zurückschauen! Und wir bedanken uns bei allen, die dazu beigetragen haben!

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pastor Dr. Grell!



Die Poeler Kirchgemeinde gibt bekannt und lädt ein

Gottesdienste und Veranstaltungen:

KALENDER DER EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE POEL

Gottesdienste

- 1. Advent: Familiengottesdienst um 14 Uhr (Kirche)
- 2., 3., 4. Advent um 10 Uhr im Pfarrhaus
- am Heiligtag: 14.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel 16.30 Uhr Christvesper mit Chorgesang
- am 25.12.: 10 Uhr mit Krippenspiel
- am 26.12.: 10 Uhr im Pfarrhaus mit Abendmahl
- am 28.12.: 10 Uhr im Pfarrhaus
- am Silvester: 17 Uhr in der Kirche mit Abendmahl
- am 1. Januar: 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Regelmäßige Veranstaltungen

- Chorprobe jeden Montagabend um 19.30 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses
- Rentnernachmittag am 3. Dezember um 14.30 Uhr im Gemeinderaum (Adventsfeier)
- Religionsunterricht für die Klassen 1 – 10 jeden Mittwoch und Donnerstag in der Schule
- Vorkonfirmandenstunden jeden Dienstag um 16 Uhr im Pfarrhaus
- Konfirmandenunterricht: jeden Mittwoch um 17 Uhr, am 03.12. mit Pizzaessen und Spielfilm
- Junge Gemeinde am 10. Dezember um 18.30 Uhr im Pfarrhaus
- Krippenspielproben jeden Sonnabend bis zum 20.12. um 14 Uhr in der Kirche

Besondere Veranstaltungen

- Handwerker- und Helferbankett am 5. Dezember um 19 Uhr („Zur Insel“)
- Adventsfeier am 18. Dezember im Sportlerheim (siehe Aushang)
- Schmücken der Kirche zum Heiligabend am Sonnabend, dem 20. Dezember, ab 14 Uhr in der Kirche, anschließend mit Kaffee und Kuchen

Sprechstunde

montags 10 – 12 Uhr

Konto für Kirchgeld und Friedhofsgebühren

Volks- und Raiffeisenbank, Konto-Nr.: 3324303; BLZ: 130 610 78

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der ev.-luth. Kirchgemeinde Kirchdorf auf Poel vom 22. Juli 2003

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende, zu veröffentlichen Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kirchdorf auf Poel beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.
 - 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes der der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenehöhe

- 1. Grabnutzungsgebühren
 - a) Reihengrabstätten
 - aa) für Särge und Urnen für 30 Jahre 150,- €
 - bb) für Urnen für 30 Jahre 120,- €
 - b) Wahlgrabstätten
 - aa) für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 180,- €
 - bb) für Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 150,- €
 - cc) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 6,- €
 - dd) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 5,- €
 - c) Erdbestattungsgemeinschaftsanlage (einschl. Unterhaltungsgebühr und Pflege für eine Ruhefrist von 30 Jahren) 3000,- €
 - d) Urnengemeinschaftsanlage (einschl. Unterhaltungsgebühr und Pflege für eine Ruhefrist von 30 Jahren) 1200,- €
- 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr beträgt 10,- €

- 3. Bestattungsgebühren
 - a) Gebühr bei der Bestattung eines Sarges 200,- €
 - b) Gebühr bei der Bestattung einer Urne 100,- €
- 4. Gebühr für Küsterdienste
Für die Kirchenreinigung und Küsterdienste bei einer Trauerfeier 30,- €
- 5. Verwaltungsgebühren
 - a) Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,- €
 - b) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,- €
 - c) Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 30,- €
 - d) Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,- €
- 6. Gebühren für Ausgrabungen
Ausgrabung eines Sarges 500,- €
Ausgrabung einer Urne 250,- €
- 7. Säumniszuschlag für nicht bezahlte Gebühren
Beim Antrag auf Verlängerung oder Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind alle noch offen stehenden Rechnungen gegenüber dem Friedhofsträger zuzüglich eines Säumniszuschlages in Höhe von einem Jahreszins von 10 % zu bezahlen.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die für eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht wegen der Vernachlässigung einer Grabstätte dem Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger entzogen (s. FO § 29, 2), hat der Nutzungsberechtigte sämtliche Friedhofsunterhaltungsgebühren zuzüglich einer jährlichen Kostensteigerungsrate von 3 % für die noch verbleibenden Jahre der Ruhefrist vor vollzogener Zurücknahme des Nutzungsrechts zu entrichten.
- (2) Beantragt der Nutzungsberechtigte aus einsehbar Gründen eine Rückgabe des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist, muss derselbe vorher einen Grabpflegevertrag für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhefrist mit dem Friedhofsträger abschließen und die dadurch festgesetzten Gebühren für die Grabpflege im Voraus entrichten.
- (3) Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kirchdorf auf Poel am 22. Juli 2003

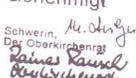


Dr. Michael Groll, Pastor
Unterschrift



Unterschrift

Genehmigt

Schwerin, den 14. August 2003

 Rainer Kausel
 Oberkirchenrat

Bäckereien und „Tante-Emma-Läden“ sorgten für das Wohl der Poeler

Das Einkaufszentrum war einst die „Bradenstrat“

Die Kirchdorfer Vorstraße (Bradenstrat/Bratenstraße) mit Markt und ihren Ausläufern in Richtung Molkerei und Pfarrhaus war zu Zeiten unserer Vorväter das Zentrum der Insel, was die Versorgung der Poeler betraf. Hier kaufte man bei Konrad, Eitel und Louis Wilcken, Wilhelm Steinhagen, Heinrich Stange, Karl Kruse, Lene und Johann Cords, Louis Kitzerow und bei Emil Jacobson (später Emil Trost). Und wem das immer noch nicht reichte, der ging in die Hinterstraße zu Betty Teutz, zu Gustav Roal im Möwenweg, in die Kickelbergstraße zu Marie Baumann, Emma Nehls, Hugo Beyer, Wilhelm Riebau und Heinrich Groth. In der Mittelstraße/Ecke Brunnenstraße fand man Wilhelm Kitzerow und am anderen Ende der Mittelstraße den einzigen Konsum der Insel von Friedrich Baumann. Oder aber man bemühte sich zu Anna Mannerow und Hans Kandler in die Poststraße.



Dem Kaufmann Emil Jacobsohn ist diese schöne Aufnahme der Vorstraße mit den schönen Linden zu verdanken. Das belegt die Rückseite dieser Postkarte, auf der er als Verleger genannt ist. Wohl im Auftrag Jacobssohns erfasste der Fotograf mit diesem Foto aus dem Jahre 1915 das Gebäude von Kapitän Peter Steinhagen, erbaut im Jahre 1907. Im Erdgeschoss ist hier der Kaufladen von Emil Jacobsohn zu sehen, der dann später dieses Geschäft Hermann Trost überließ. Das Obergeschoss mit seiner hübschen Gaube bewohnte Kapitän Peter Steinhagen, der übrigens der Eigner des Dampfers „Insel Poel“ war.

Die Straßennamen gab es allerdings in jener Zeit noch nicht. Aus einem Schreiben des Rates der Gemeinde an den Rat des Kreises Wismar – Land vom 18.12.1952 geht hervor, dass man sich erst zu DDR-Zeiten mit der Namensverleihung von Straßen befasste. Doch jeder wusste ohnehin, wo man hinzugehen hatte. Schließlich kannte jeder jeden und auch wer wo zu finden war. Nicht ganz so bequem hatten es die Bewohner der Außendörfer. Sie mussten für ihre Besorgungen den langen Weg nach Kirchdorf auf sich nehmen. Oder aber den Milchwagenfahrer beauftragen, der dann mit langen Einkaufslisten seine Mühe hatte. Aber auch Freihaus-Lieferungen von Bäckern und Kaufleuten waren möglich, die mit Planwagen direkt den Kunden bedienten. In den südwestlich gelegenen Ortschaften der Insel gab es aber auch noch in Weitendorf den Kolonialwarenladen von Friedrich Steinhagen.

Jürgen Pump



Direkt gegenüber von Jacobsohn/Trost konnten die Poeler bei Wilhelm Steinhagen einkaufen. Erzählt wird, dass Wilhelm, wie andere auch, ohne Schankgenehmigung illegal den Durst seiner Kunden löschte. So erschien u. a. der Schmied Ludwig Hafften hin und wieder, um unter dem lustigen Vorwand auf Wilhelms Waage „Eisen zu wiegen“.

„Die Insel Poel in alten Ansichten“, Band 8

Kirchdorf. Es gibt schöne Traditionen auf Poel. Auf jeden Fall eine davon ist das alljährliche Erscheinen der „Alten Ansichten“, der vom Heimatchronisten Jürgen Pump verfassten Insel-Erinnerungen. Wieder einmal bereitete Pump einen Band mit viel Geschichte und noch mehr Geschichten rund um unser Eiland vor und damit den Insulanern ein vergnügliches Lesevergnügen in der dunklen und ruhevollen Jahreszeit. Das INSEL-BLATT durfte schon vor der Veröffentlichung einen Blick ins Manuskript werfen: Dieses Mal werden dem Leser wieder 76 Abbildungen mit ausführlichen Texten geboten, die die Poeler Historie dokumentieren. Pump berichtet wieder mit Sachkenntnis und Humor über das Leben in alten Zeiten. Die Komposition aus Wort und Bild ist wie gewohnt eine erneute persönliche Liebeserklärung des Autors an „seine“ Insel. Der Einband des Buches zeigt sehr eindrucksvoll den damaligen Bootsbau, als es auf der Insel noch keine Werft gab und dieser Berufszweig überwiegend dem „Allerweltskünstler“ Rudolf Schabbelt überlassen blieb.

Die Reise zur Insel beginnt mit dem Taxiführerunternehmer Wilhelm Kitzerow am Wismarer Bahnhof. Zuvor aber erfährt der Leser Wissenswertes über den Lindengarten und das Poeler Tor. Weiter geht die Reise an einem „duftenden Goldwagen“ (Fäkalien) vorüber bis hin zur „Eisernen Hand“. Der Autor berichtet ausführlich über das Entstehen dieses Wismarer Vorortes und natürlich liefert er auch ein Foto vom vielbesuchten Ausflugslokal damaliger Zeit. Die Überfahrt zur Insel geht über „eine elende Brücke“ und es ist die Rede von „ersoffenen und durchs Schwert umgekommenen“

Leuten. In Fährdorf angekommen, begegnet dem Leser wieder einmal Marie Vogel, allerdings diesmal als Kartoffelschälerrin des Malers Klasen. Weiter wird von Fährdorfer Fischern und dem dortigen Hafen an der Schanze berichtet, von einer Hochzeit in Fährdorf, von der Gutsanlage in Fährdorf-Hof, von langen Schulwegen, von der zugeschneiten Insel, von der Landwirtschaftsschule in Niendorf und Oertzenhof, von Altstoffsammlungen, von der international anerkannten Poeler Butter, von einem Feuerlöschweimer und Feuerwehrauto, von Poeler Boxern, Impfscheinen, Ärzten, Hebammen und dem Poeler Deutschen Roten Kreuz, von den Bewohnern des Arzthauses, von See gras, Fischereiberechtigungen, Ablieferungsbüchern, von weiteren Spitznamen, Aaltubben und Ligger, von „Kulaxen“ und „Kapitänshühnern“, von Kap Horniers, von Sturmhochwassern und Küstenrückgang, von grausigen Schiffsuntergängen vor Poel, von einer dramatischen Rettungsaktion von achtzig Poeler Fischern vor Timmendorf, von Lotsen und Versetzbootfahrern, vom Timmendorfer Leuchtturm, vom letzten Waldrest auf Poel und vom jüngsten Ort der Insel, von der Grenzsicherung zu DDR-Zeiten, vom Dampfer „Blitz“ und dem Kurhaus, von der Kirche mit Altar, Gestühl und Kanzel, vom Seegebiet um Poel und einer Dampferfahrt nach Boltenhagen, vom Betonschiff und der Kabelkrananlage und schließlich von allerlei Erinnerungsstücken dieser achten Reise. Und wie vom Autor zu erfahren war, soll die „achte“ nicht die letzte Reise gewesen sein. Das Buch ist in allen regionalen Buchhandlungen, selbstverständlich auch auf Poel, erhältlich.

Beluga Post



Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftsfreunden und Mitarbeitern ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2004.

- Sanitär
- Heizung
- Bäder
- Klempnerei
- Spanndecken

Hilmar Bruhn

Installateurmeister

23999 Insel Poel

Ortsteil Fährdorf · Haus Nr. 2

Tel.: 03 84 25/2 02 01



Wir wünschen allen Poelern ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien sowie ein gesundes erfolgreiches Jahr 2004.

IVG GmbH Ostsee, Spiegelberg 57, 23966 Wismar

Stellplatz in Kirchdorf

zu vermieten für nur 15 €/Monat
IVG GmbH Ostsee, Tel. 03841 711180

Schöne 3-Raum-Wohnung auf der Insel Poel

ca. 59,30 m²
mit Balkon und Keller
für 308,50 Euro zzgl. NK
courtagefrei, 2 MM Kautions
per sofort zu vermieten.

Weitere Angebote auf
Anfrage

IVG GmbH Ostsee, Tel. 03841 711180

Ihr Vertrauen
ist uns Verpflichtung!

Ballach & Hansen
Bestattungsunternehmen

Tag und Nacht

Tel.: 03841/21 34 77

Lübsche Straße 127 – Wismar
gegenüber Einkaufszentrum Burgwall

**Allen Patienten
ein frohes Weihnachtsfest
und für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und
Frieden.**

Ingrid Gebser
und Mitarbeiterinnen
www.arztpraxis-gebser.de

Am 30. und 31. Dezember wegen Abrechnung geschlossen.

Wir wünschen allen Mitgliedern sowie deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr und bedanken uns bei dieser Gelegenheit bei allen Spendern für die großzügige Unterstützung zur Erhaltung des Vereins.

Poeler Leben e.V.

Brigitte Schönfeldt, Vorsitzende



Was können wir
für Sie tun?

Wir helfen unseren Mitgliedern in Fragen der
Lohn- und Einkommenssteuer –
von der Steuererklärung für Arbeitnehmer über
das Kindergeld bis zur Eigenheimzulage.

Lohnsteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.

(Lohnsteuerhilfeverein)

23999 Kirchdorf/Poel

Tel.: 03 84 25 / 2 06 70

Mobil-Tel.: 0171/3486624

Kieckelbergstraße 8 A

Fax: 03 84 25 / 2 12 80

E-Mail: HahnLHRD16016@gmx.de

Das ideale Geschenk
für Weihnachten

Aloe Vera

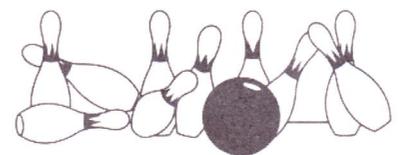
Schon im alten Ägypten galt das Blattgel dieser Pflanze als natürliches Schönheitselixier. Und heute ist die Wirkung der Aloe Vera beliebter denn je.

Beratung, Produkttest und Verkauf
unter 0170 4959109

Christian Gramkow

Verzaubern Sie Ihre Lieben mit sinnlichen Düften
und schenken Sie Freude mit luxuriösen Accessoires
LR-International Cosmetic

www.insel-poel.de



Sportlerheim

Wir wünschen allen Sportlern, Sportfreunden und Gästen unseres Hauses ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein friedvolles, gesundes und erfolgreiches neues Jahr

Torsten Paetzold und Team

Telefon/Fax: (03 84 25) 2 02 96

www.sportlerheim.de

info@sportlerheim.de

Anzeigen- und Redaktionsschluss für den Monat Januar ist der 12. Dezember 2003

Impressum:

DAS POELER INSELBLATT – Amtliches
Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Insel Poel

Herausgeber: Gemeinde Insel Poel,
Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf

Redaktion:

Beluga Post (BP), Buchenweg 5, 23999 Kirchdorf,
Tel.: 038425 405070, Fax: 038425 405071
E-Mail: inselblatt@inselpoel.de

Anzeigen:

Beluga Post, Tel.: 0162 1003941

Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung, Gabriele Löbner
Tel.: 038425 405060, Fax: 038425 21521

Herstellung: Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG,

Dankwartstraße 22, 23966 Wismar;
Tel.: 03841 213194, Fax: 03841 213195

Erscheinungsweise: monatlich

Bezug: im Abonnement oder im Verkauf im Gemeinde-Zentrum und Gewerbebetrieben der Gemeinde Insel Poel
Im amtlichen Bekanntmachungsteil des „Poeler Inselblattes“ erscheinen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.